

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/4/4 1Ob6/84,
1Ob718/89, 1Ob589/94, 2Ob83/97p,
3Ob12/07x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1984

Norm

ABGB §914 III d

ABGB §1037

ABGB §1097

Rechtssatz

Hat der Bestandgeber dem Bestandnehmer gestattet, die in Bestand gegebene Bodenfläche zu einer Fischzuchtanlage umzugestalten und war er, was im Zweifel anzunehmen ist, mit der Belassung der Anlage nach Beendigung des Bestandverhältnisses einverstanden, so ist bei der Ermittlung des ihm im Sinne der §§ 1097, 1037 ABGB zugekommenen Vorteils der ihm zuzumutende Aufwand und der von ihm zu erzielende Vorteil in eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Relation zu setzen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 6/84

Entscheidungstext OGH 04.04.1984 1 Ob 6/84

Veröff: SZ 57/71 = MietSlg XXXVI/15

- 1 Ob 718/89

Entscheidungstext OGH 21.05.1990 1 Ob 718/89

nur: Bei der Ermittlung des ihm im Sinne der §§ 1097, 1037 ABGB zugekommenen Vorteils der ihm zuzumutende Aufwand und der von ihm zu erzielende Vorteil in eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Relation zu setzen. (T1)

- 1 Ob 589/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 589/94

nur T1; Veröff: SZ 67/210

- 2 Ob 83/97p

Entscheidungstext OGH 23.01.1997 2 Ob 83/97p

nur T1

- 3 Ob 12/07x

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 12/07x

Auch; nur T1; Beisatz: Die Wertsteigerung der gesamten Liegenschaft als zu berücksichtigender Vorteil des

Bestandgebers kann keineswegs mit einer möglichen Erzielung höherer Mieteinnahmen für die

Restnutzungsdauer der Ein- und Umbauten der klagenden Partei gleichgesetzt werden. (T2); Beisatz: Hier: Die

bloß (fiktiv) erzielbaren Mehreinnahmen des Bestandgebers sind für diesen kein objektiver Vorteil - daher kein

Zuspruch über die objektiv noch vorhandene Wertsteigerung am Bestandobjekt hinaus. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0017898

Dokumentnummer

JJR_19840404_OGH0002_0010OB00006_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at